

kaarst*



Textliche Festsetzungen

B-Plan Nr. 14, Blatt 2, 1. ver. Änderung -Büttgen-

Nr.
Bezeichnung/Lage
zugehörige BauNVO
Rechtskraft

14, Blatt 2, 1. ver. Änd.
Teilbereich Kolpingstraße
1990
11.12.1992

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Ausschluß der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im WA-Gebiet (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Ausschluß von Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

3. Zulässigkeitsregelung von Garagen (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind oberirdische Garagen unzulässig.